

Anlage

A

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 62 „Wohngebiet nördlich und südlich des Schopenhauerwegs“

- Allgemeine Ziele und Zwecke
- Abgrenzungsplan

Stand: Vorentwurf; November 2019

Anlage A1: Allgemeine Ziele und Zwecke der Bebauungsaufstellung:

Anlass und Ziele der Planung

Derzeit liegt nur ein geringer Teil des Plangebietes im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes I/S 28 werden jedoch lediglich Verkehrsflächen geregelt. Die Siedlung stellt größtenteils einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Anlässlich einer hohen Nachfrage zur Nachverdichtung und Neubebauung einzelner Grundstücke wird sich die städtebauliche Struktur des Gebietes ohne planerisches Eingreifen zwangsläufig ungesteuert verändern. Im Rahmen des Einfügungsgebotes gemäß § 34 BauGB ist in den kommenden Jahren mit einer stetigen Zunahme von Wohneinheiten zu rechnen, durch welche ein Planbedürfnis ausgelöst wird. In dieser Hinsicht besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, nach welchem die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es u. A., die hier vorhandene städtebauliche Situation, insbesondere in Hinblick auf das vorhandene Maß der baulichen Nutzung zu prüfen, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein, den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechendes Nutzungsmaß, festzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Inhalte des Bebauungsplanes sollen sich die zu treffenden Festsetzungen im Sinne der planerischen Zurückhaltung auf das Wesentliche beschränken. Insbesondere das Maß der Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen für Nebenanlagen sollen durch die Erstaufstellung geregelt werden. Ob weitere Festsetzungen getroffen werden müssen, wird im weiteren Verfahren geprüft.

Baulandstrategie

Das Instrument der Baulandstrategie ist im Fall des Bebauungsplanes I/S 62 „Wohngebiet nördlich und südlich des Schopenhauerwegs“ nicht anzuwenden, da es sich hier nicht um die Neuausweisung von Wohnbauflächen handelt, sondern um die Sicherung der städtebaulichen Qualität des Gebietes und einer städtebaulich geregelten Neuordnung in einem Bereich, in dem bereits jetzt grundsätzlich Baurecht gem. § 34 BauGB besteht. Im Sinne einer Innentwicklung ist in dem Gebiet lediglich die planungsrechtliche Steuerung der eine Nachverdichtung der Baulücken und eine effizientere Nutzung vorhandener Grundstücke vorgesehen. Auch eine Änderung der Art der Nutzung wird nicht angestrebt.

Sozialer Wohnungsbau

Zur langfristigen Sicherung von preisgünstigem Mietwohnraum in Bielefeld soll in allen noch zu beschließenden Bebauungsplänen künftig grundsätzlich ein Viertel der vorgesehenen Wohneinheiten im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Mietwohnbaus mit langfristiger Mietbindung vorgesehen werden.

Dieser Beschluss unterstützt eine nachhaltige Stadtentwicklung, die das Leitbild der sozialen Mischung beinhaltet. Der soziale Wohnungsbau wird dadurch gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt, statt ihn an einer Stelle konzentriert vorzusehen. Darüber hinaus werden alle Marktteilnehmer/ -innen gleichbehandelt, da die Quote bei jedem Bebauungsplan umzusetzen ist.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses ist noch nicht absehbar, wie viele Wohneinheiten durch die künftigen Festsetzungen tatsächlich neu geschaffen werden. Die inhaltliche Ausarbeitung der Berücksichtigung des Beschlusses erfolgt im weiteren Verfahren.

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Im Regionalplan ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen (siehe Abbildung 1).

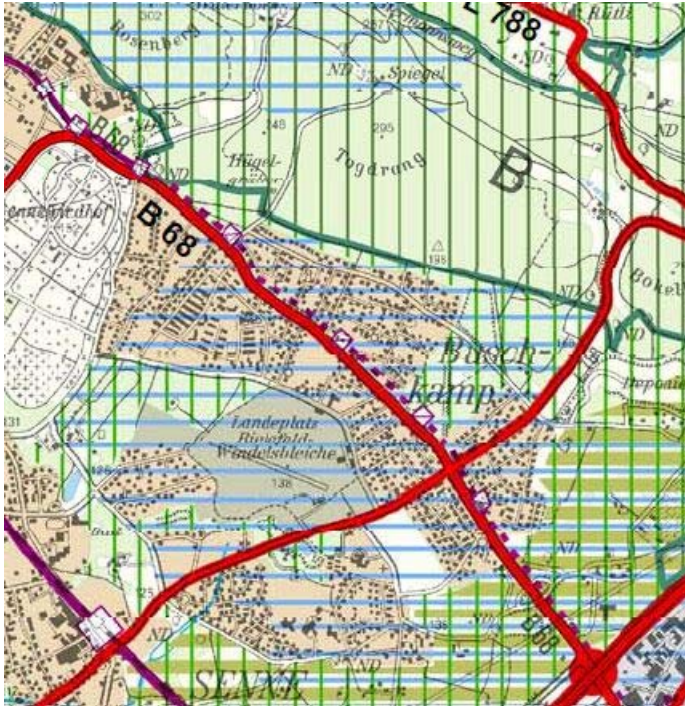


Abbildung 1: Regionalplan, ohne Maßstab

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt. Innerhalb der Wohnbaufläche befindet sich südlich des Schopenhauerwegs, wie in Abbildung 2 erkennbar, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ und „kirchliche Einrichtung“.

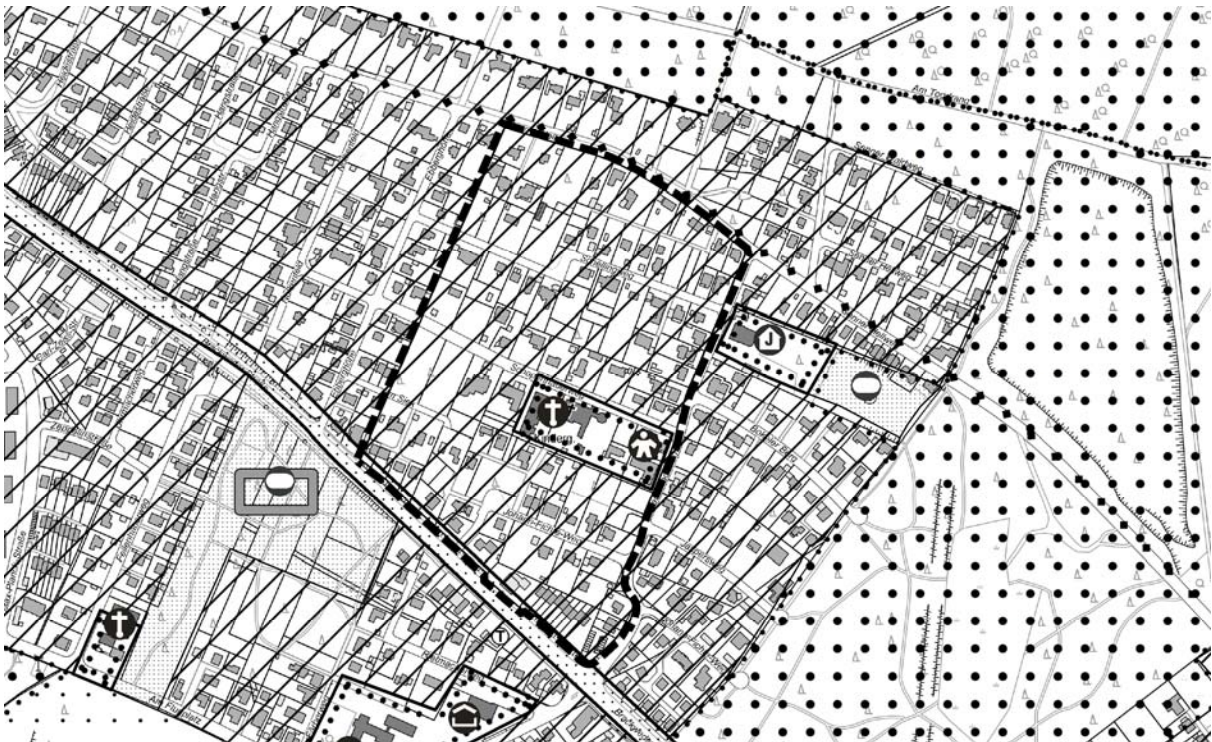


Abbildung 2: Flächennutzungsplan, ohne Maßstab

Der südöstliche Teil des Plangebietes ist durch den Bebauungsplan Nr. I/S 28 überplant (siehe Abbildung 3). Dieser Bebauungsplan enthält jedoch nur die Festsetzungen von öffentlichen Verkehrsflächen.

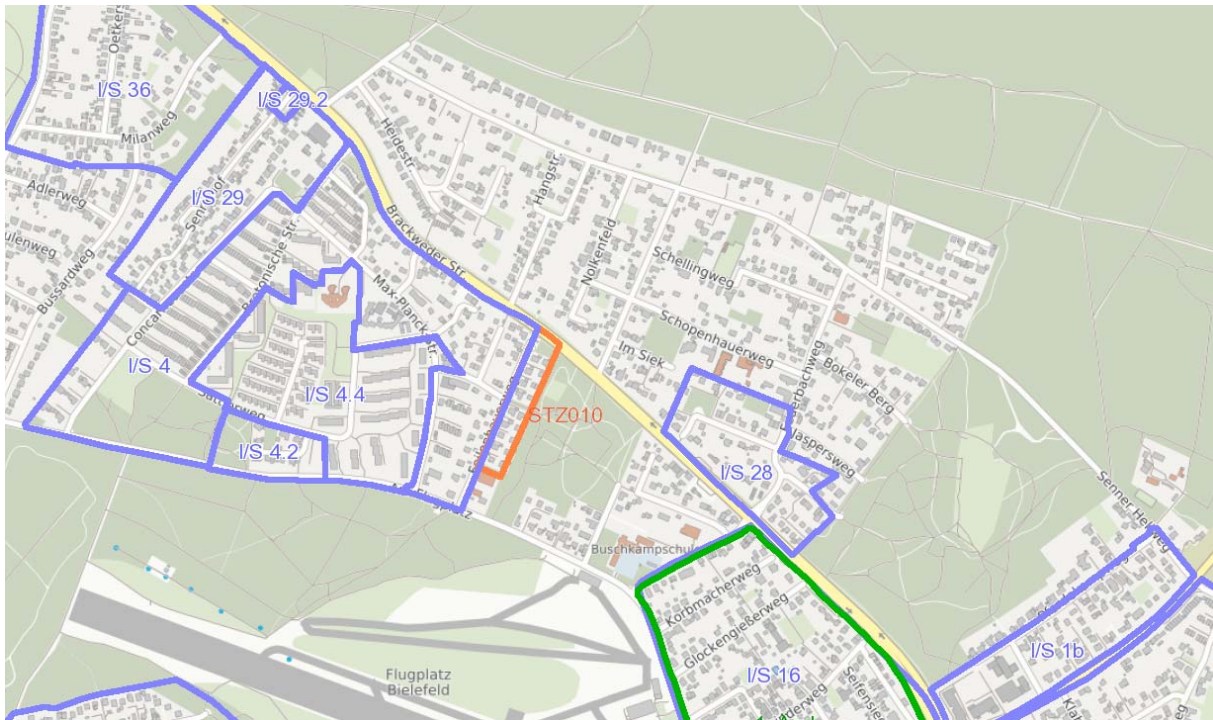


Abbildung 3: Umliegende Bebauungspläne, ohne Maßstab

Örtliche Situation

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans I/S 62 „Wohngebiet nördlich und südlich des Schopenhauerwegs“ liegt innerhalb eines überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereiches in Senne, südlich des Teutoburger Waldes (siehe Abbildung 4). Im Süden verläuft die Brackweder Straße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Feuerbachweg und im Norden durch den Senner Hellweg gefasst. Die Flurstücke Gemeinde Bielefeld, Gemarkung Senne I, Flur 5, Flurstücksnummern 2201, 1204, 2905, 118, 3469, 3320, 110, 3705, 3659, 2343, 2340, 102 und 98 begrenzen das Gebiet im Westen.

Innerhalb des Gebietes überwiegt eine kleinteilige, straßenbegleitende Bebauung. Die Entstehungszeit der Bestandsgebäude reicht zum Teil bis in die 1940er Jahre zurück. Topographisch fällt das gesamte Gebiet vom Norden in Richtung Süden um circa 20 m ab. Neben der reinen Wohnnutzung befinden sich im Gebiet eine kirchliche Einrichtung und eine Kindertagesstätte sowie eine Tennisplatzanlage.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13,84 ha.

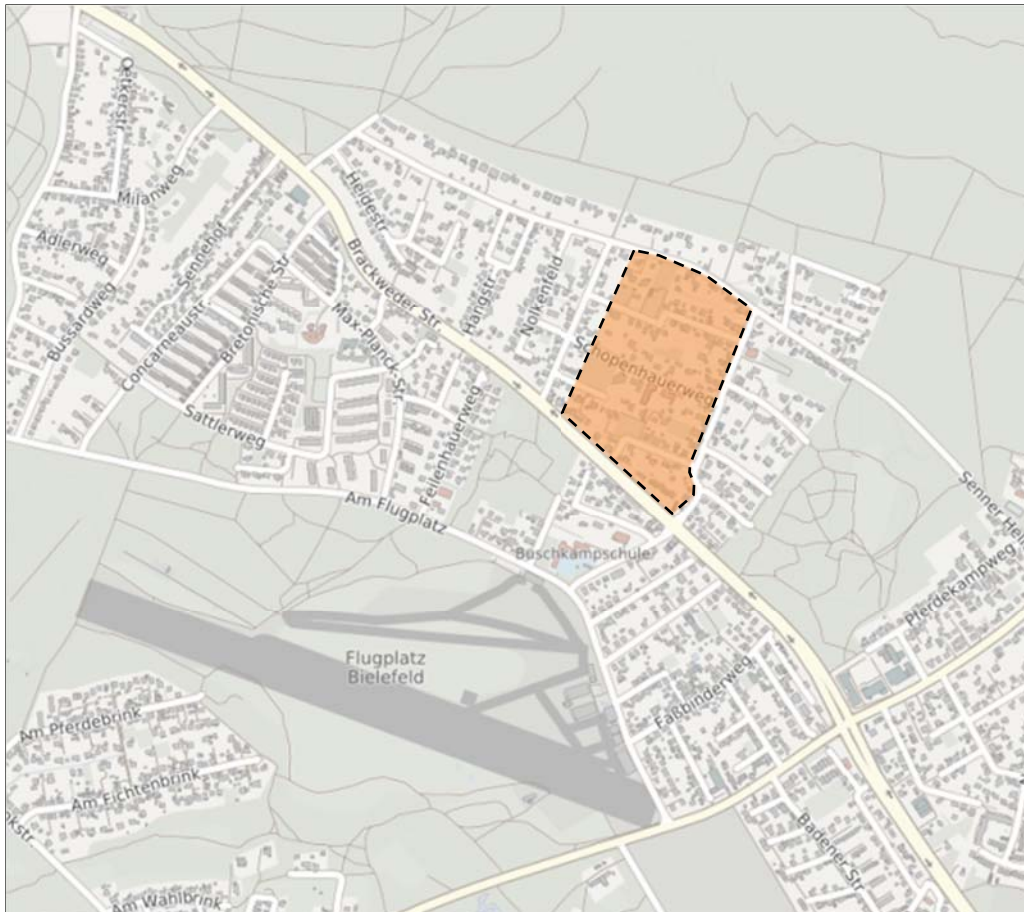


Abbildung 4: Lage im Stadtgebiet; ohne Maßstab

Umweltbelange und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2 a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, sind in einem Umweltbericht darzulegen; dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Im § 13 BauGB bietet das Baugesetzbuch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens. Unter Umständen kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens wird im weiteren Verfahren geprüft.

Anlage A2: Abgrenzungsplan (ohne Maßstab)

